zusätzliche Belohnung zu berechnen ist. Die Betriebe sind verpflichtet, die Anzahl der unentsdiuldigten Fehlschichten durch Rückfrage genau festzustellen.

- (2) Als jährlicher Bruttoverdienst gelten das Tarifgehalt bzw. der Tariflohn (Zeit- oder Leistungslohn) sowie die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit. Vergütungen für Verbesserungs-Vorschläge und Prämien nach der Prä mienan-ordnung vom 12. August 1949 (ZVQBL I S. 630) bleiben somit außer Betracht.
- (3) Als Bruttoverdienst gilt auch der Gehalts- bzw. Lohnanteil (Differenzbetrag gemäß Kollektivvertrag), der dem Beschäftigten, der wegen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit Krankengeld erhält, neben dem Krankengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird.

8 4

(1) Die zusätzliche Belohnung verringert sich

bei mehr als zwei unentschukligten Fehlschichten im Jahr um 25%,

bei mehr als vier unerrtschuldigten Fehlschichten im Jahr um 50%,

sie entfällt

bei mehr als sechs unentschuldigten Fehlschichten im Jahr.

(2) Für die Feststellung der unenischuldigten Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten ist von ihm gemeinsam mit der Betriebsgewerksdiaftsleitung zu ermitteln.

§ 5

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind in dem Betriebe jährlich einmal Listen anzulegen, in denen

Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten, Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,

seine Tätigkeit während des Jahres,

die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten,

der jährliche Bruttoverdienst,

der Prozentsatz, nach dem die Belohnung zu berechnen ist,

erforderliche Abzüge,

der auszuzahlende Betrag und

die Fmpfangsbestätigung des Berechtigten enthalten sein müssen.

- (2) Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhändigen.
- (3) In dem Anerkennungsschreiben ist auf Sinn und Bedeutung der zusätzlichen Belohnung hinzuweisen. Es hat die Unters dir iit des Werkleiters, des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und bei Betrieben, die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angeboren, auch des Hauptdirektors zu tragen.
- (4) Stichtag für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit ist der 1. Jaruar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten der Tag, an dem die Arbeit aufgenommen worden ist.

(5) Die zusätzliche Belohnung ist kshnsteoerfrei und hiebt von der Berechnung des Bat rages zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

\$ 6

Freigestellte, vom Betrieb bezahlte Betriebsfunktionire erhalten die zusätzliche Belohnung nach dem Durchschnitt des Verdienstes ihrer früheren Tätigkeit, sofern sich aus dieser ein Anspruch auf die zusätzliche Belohnung ergibt.

8 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1951.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium für Schwerindustrie S e l b m a n n Minister

W alilördn ung für die Lan deskamiwe rkskam m e r n.

Vom 29. Februar 1951

Gemäß § 25 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird auf Vorschlag der Landeshandwerkskammern folgende Wahlordnung erlassen, nach welcher die Organe der Landeshandwerkskammern zu wählen sind:

Allgemeines

- (1) Die in die Handwerks- und Gewerberolle eingetragenen Mitglieder der Landeshandwerkskammer wählen in einer 1-4 Tage vorher einziuberufenden Bernfsgruppenversammlung ihren Obermeister und dessen Stellvertreter. Der Obermeisfer, dessen Stellvertreter und zwei vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) benannte Vertreter leiten die Berufsgruppe.
- (2) Die Obermeister der Berufsgruppen im Falle ihrer Behinderung deren Stellvertreter wählen die vier Vertreter des Handwerks für den Vorstand der Kreisgeschäftsstelle. Die Konstituierung des Vorstandes der Kreisgeschäftsstelle hat spätestens 14 Tage nach der Wahl der Ifondwerksvertreter zu erfolgen.
- (3) Die Obermeister der Berufsgruppen im Falle ihrer Behinderung deren Stellvertreter wählen den Landesobermeister und dessen Stellvertreter. Der Landesobermeister, dessen Stellvertreter und zwei vom FDGB benannte Vertreter leiten die Landesberufsgruppe.
- (4) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte drei Delegierte, welche die Wahl der Vertreter des Handwerks im Vorstand der Landeshandwerkskammer vornehmen.
- (5) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat sich in der Zeit vom 16. bis zum 31. Mai 1951 zu konstituieren und der Landesregierung einen Vorschlag zur Berufung des Präsidenten der I.fmdeshandwerkskammer zu unterbreiten sowie die Wahl eines Vizepräsidenten aus seiner Mitte vorzunehmen.